Für Ihre Kammermitteilungen **030/2013**

Keine rückwirkende Verzinsung der Einkommensteuernachzahlung bei rückwirkendem Wegfall eines Investitionsabzugsbetrags

Gibt ein Unternehmer die Absicht zu einer Investition auf, für die er einen Steuerabzugsbetrag nach § 7g EStG erhalten hat, verliert er rückwirkend den Anspruch auf die Steuervergünstigung. Er muss die betreffende Einkommensteuer dann nachzahlen. In Betriebsprüfungen wurde oft die Frage nach der rückwirkenden Verzinsung dieser Steuernachforderung erhoben.

Mit Urteil vom 11. Juli 2013 (Az. IV R 9/12) hat der Bundesfinanzhof (BFH) diese Frage entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 8. Mai 2009, BStBl. I 2009, S. 633, Rn. 72) zugunsten der Unternehmer entschieden. Er folgte der Auffassung der betroffenen Gesellschaft, dass die Änderung auf einem rückwirkenden Ereignis i. S. d. § 233a Abs. 2a AO beruhe. Diese Feststellung hat zur Folge, dass Zinsen auf die Steuernachzahlung nicht rückwirkend erhoben werden.

Der BFH führte aus, das Gesetz habe die rückwirkende Verzinsung lediglich für die rückwirkende Streichung eines Investitionsabzugsbetrags nach durchgeführter Investition wegen Nichteinhaltung bestimmter Nutzungsvoraussetzungen geregelt. Dem Gesetzgeber sei bewusst gewesen, dass sich bei Ausbleiben der Investition eine vergleichbare Rechtslage ergebe. Gleichwohl habe er für diesen Fall die rückwirkende Verzinsung nicht ausdrücklich angeordnet. Von einem Versehen des Gesetzgebers sei nicht auszugehen.

Die Entscheidung entfaltet aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung des § 7g Abs. 3 Satz 4 EStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 allerdings nur noch Wirkung für Veranlagungszeiträume vor 2013.

9. September 2013
Fi/Lo

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern